

Schutterer Untertanen die Frucht auf den Feldern verderben. Ob eine feierliche Aufforderung des Kaisers an die Gegner Diebolds, von Schutterern abzuziehen, die Eroberung bereits voraussetzt, läßt sich nicht klar entscheiden. Sie müßte dann im September erfolgt sein. Vom 22. November datiert ein kaiserlicher Erlaß, der strengste Maßnahmen androht (Verlust der Lehen, hohe Geldbuße). Schließlich gelingt es, einen Waffenstillstand zu erzwingen, den beide Parteien schlecht und recht zu halten gewillt sind. Ein Schriftstück, aus dem die Eroberung von Burg und Stadt, eindeutig datiert, hervorgingen, ist mir bisher nicht zu Gesicht gekommen. Jedenfalls läßt sich die Darstellung, die A. Ludwig in dem eingangs erwähnten Aufsatz gibt: „Das Städtchen wurde erstürmt und Diebold erschlagen trotz kaiserlichen Schutzes“, in dieser Form nicht halten. Diebold überlebte den Krieg. Als sein Todesjahr ist 1461 urkundlich nachweisbar. Sein Bruder Heinrich aber fand am 16. Mai 1434 ein gewaltsames Ende. Er wurde von markgräflichen Reitern in der Nähe des Schutterer Schlosses erschlagen. Im übrigen ist anzunehmen, daß infolge der kaiserlichen Ermahnungen und Drohungen die Zerstörungen in gewissen Grenzen blieben. Die eindeutige Stellungnahme des Kaisers und seines Statthalters wirkte sich doch zugunsten der beiden Geroldsecker aus, d. h. letzten Endes hatte Diebold den Nutzen davon. Der Abt des Klosters Schutterern, der sicher den Verlauf der Ereignisse genau verfolgte, muß bereits im Frühjahr 1434 zu der Überzeugung gekommen sein, daß die Ortsherrschaft und das Kastenvogteirecht schließlich doch bei Diebold bleiben würden. Anders ist es nicht zu erklären, daß bereits am ersten Mai 1434 ein Vertragsentwurf zustande kommt, wonach Diebold nach verschiedenen Wiedergutmachungen das Kastenvogteirecht von neuem eingeräumt werden sollte. So war er noch glimpflich aus der gefährlichen Lage davongekommen.

Seine wirtschaftlichen Verhältnisse aber waren durch den unseligen Krieg völlig zerrüttet. Straßburg und der Pfalzgraf nutzten seine Lage aus und verschafften sich Rechte am Schloß zu Schutterern; Straßburg, indem es sich das Öffnungsrecht darin erkaufte, Pfalzgraf Friedrich, indem er die Hälfte von Schloß und Stadt um 1000 Gulden an sich brachte. Zuvor schon hatte sich Diebold dem Pfalzgrafen als Erbdienstler verschrieben, hatte sich also in Abhängigkeit von ihm begeben. Von Geroldseck aus betrachtete man das Schloß jetzt mehr unter dem Gesichtspunkt familiärer Nutzung. Diebolds Gemahlin Dorothea von Tengen und Nellenburg sollte es nach einem Hausvertrag als Witwengut erhalten. Noch aber war an diesem Fleck Erde keine endgültige Ruhe eingekehrt, wie die folgenden Ereignisse zeigen.

Diebolds I. Sohn, Diebold II., führte wie den väterlichen Namen so auch dessen streitsüchtige Tradition weiter. Auch er verstand es nicht, sich den einmal gegebenen Verhältnissen anzupassen. Eigenwillig und unbesonnen griff er die Gelegenheiten zu Streit und Händel auf, wie sie gerade am Weg lagen, ohne zu bedenken, daß er seine schwache Stellung immer mehr gefährdete. So verwickelte er sich 1473 in einen typischen Streitfall von der Art, wie sie sich aus den Schutz- und Interessengemeinschaften jener Zeit immer wieder ergaben. Um einem Ritter